



Müllabfuhrordnung der Gemeinde Karres

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990,
zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 3/2008

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Karres anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Karres gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierer).

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Karres.

2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum öffentlichen Recyclinghof zu bringen sind.

§ 4

Art und Größe der Müllbehälter

Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den von der Gemeinde Karres ausgegebenen Müllbehälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------------|---|---------------|
| a) Restmülltonnen | - | 120 l Volumen |
| b) Restmülltonnen | - | 240 l Volumen |
| c) Restmüllgroßbehälter | - | 800 l Volumen |
| d) Restmüllsäcke aus Papier | - | 60 l Volumen |

2. Für die Sammlung der kompostierfähigen Abfälle sind zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|---------------|
| a) Biomülltonnen | - | 35 l Volumen |
| b) Biomülltonnen | - | 120 l Volumen |
| c) Biomüllsäcke | - | 60 l Volumen |

3. Die Größe der zu verwendenden Behälter ist wie folgt zu berechnen:

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| a) Restmüll | - | 6 l pro Person und Woche |
| Mindestgröße: 120 Liter | | |
| b) Kompostierfähige Abfälle | - | 3 l pro Person und Woche |
| Mindestgröße: 35 Liter | | |
| c) Bei Tourismusbetrieben gelten je 300 angefangene Nächtigungen als 1 Person.
Heranzuziehen sind jeweils die Nächtigungszahlen des Vorjahres. | | |

4. Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Hausmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Liter zu verwenden.

- a) Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen.
- b) Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. 7 anzuwenden.

5. Kleine Betriebe bis maximal 3 Mitarbeiter mit sehr geringem Müllaufkommen, deren Betriebsstandort im gleichen Gebäude oder Nachbargebäude wie die Wohnung ist, können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Hausmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll gewährleistet ist.

6. Die Müllbehälter für Restmüll sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde unter Berücksichtigung der Mindestmengenberechnung nach Abs. 2 und 3 zu erwerben.

Es dürfen nur von der Gemeinde Karres ausgegebene oder genehmigte Müllbehälter und Müllsäcke verwendet werden.

7. Reichen die Behälter zur Sammlung des Restmülls gelegentlich nicht aus, so hat die Sammlung des das Volumen der Behälter übersteigenden Teiles dieser Abfälle in von der Gemeinde zu beziehenden Papiersäcken zu erfolgen.
8. Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls nicht ausreichen, so kann die Verwendung eines größeren Behälters vorgeschrieben werden.

§ 5

Abholung der Müllbehälter

1. Die Behälter für Restmüll und Bioabfall werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
2. Der Bürgermeister erstellt jährlich einen Müllsammelplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und Bioabfall, den Terminen für die Sperrmüllsammlung, Sammlung der gefährlichen Abfälle, Altpapiersammlung, Alteisensammlung und Altholzsammlung sowie den Öffnungstagen und –zeiten des Recyclinghofes.
3. Der Müllsammelplan wird ortsüblich kundgemacht und liegt ganzjährig zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.
4. Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen ab 7:00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Abholung so aufzustellen, dass die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
5. Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Abholung der Müllbehälter vereinbaren.
6. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen.

§ 6

Sammlung von Sperrmüll

1. Sperrmüll kann an den im Müllabfuhrplan angegebenen Tagen am Recyclinghof abgeliefert werden.
2. Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll, Altholz, Elektronikschrott und getrennt zu sammelnden Geräten, gefährlichen Abfällen oder kompostierfähigen Abfällen vermengt sein.
3. Für die Ablieferung von Sperrmüll wird die in der Abfallgebührenordnung angegebene Gebühr eingehoben.

§ 7 Getrenntsammlung

1. Altglas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe, Altholz, Elektronikschrott/Geräte und Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln und an den Öffnungstagen des Recyclinghofes dort zu entsorgen:
 - a) **Altglas** ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (zB Bleischleifen, Metallkapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weiters Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmitteln etc.) stark verunreinigt ist.
 - b) **Verpackungskunststoffe** sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Verpackungskunststoffe einzubringen.
Zu den Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiktaschen/Säcke, Styropor wenn er von Verpackungen stammt, Milch- und Getränkeverpackungen etc.
Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören: Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackungen fallen, wie zB Spielzeug, Kleiderbügel, Baustyropor etc.
 - c) **Metallverpackungen** sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Metallverpackungen einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse und Metallkapseln von Flaschen etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören alle Metalle welche nicht von Verpackungen stammen. Diese fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. e.
 - d) **Altpapier und Kartonagen** sind, sofern es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Altpapier bzw. Kartonagen einzubringen.
Papier und Kartonagen sind getrennt und gebündelt oder in Kartonen verpackt zu übergeben.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, Zement- und Baustoffsäcke sowie verunreinigtes Papier.
 - e) **Altmetall** (Haushaltsschrott) ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Altmetalle einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil wie Waschmaschinen oder Öfen und dergleichen.
Nicht zu den Altmetallen gehören Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen, Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen oder vielen elektronischen Bauteilen und dergleichen.
 - f) **Altholz** ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Container für Altholz einzubringen.
Zum Altholz gehören alte Bretter und Kanthölzer, Möbel, Tröge, Fässer, Fenster ohne Glas und Türen aus Holz und dergleichen.

Nicht zum Altholz gehören Möbel aus Spanplatten, mit Kunststoffplatten beleimtes Holz, imprägniertes oder lackiertes Holz und dergleichen.

- g) **Elektroaltgeräte** sind beim Recyclinghof abzugeben.

Zu dieser Abfallart gehören Fernseh- und Radiogeräte, Computer, Drucker und Kopiergeräte, Telefongeräte etc.

- h) **Problemstoffe** wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen mit Inhalt, Medikamente und Körperpflegemittel, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren und dergleichen können an den im Müllsammelplan angegebenen Tagen im Sondermüllcontainer beim Recyclinghof abgegeben werden.

- i) **Altspeisefette und Speiseöle** können im „Öli – Behälter“ wöchentlich beim Recyclinghof abgeliefert werden.

Nicht in den „Öli – Behälter“ gehören Motoren- und Maschinenöle, Schmierfette, Hydrauliköl usw.

2. Die Einrichtungen für die Abfalltrennung dürfen nur von Karrer Gemeindebewohnern und nur für Abfälle, die auf - im Gemeindegebiet von Karres - gelegenen Grundstücken angefallen sind, benützt und verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.
3. Die für die Getrenntsammlung vorgesehenen Stoffe sind unter möglicher Vermeidung von Belästigungen von Nachbarn, Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 8

Kompostierfähige Abfälle

1. Kompostierfähige Abfälle sind folgende organische Abfälle aus dem Gartenbau, aus Grünanlagen, aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben:
Speisereste, Baum- und Strauchschnitt, Blumen, Obst- und Gemüseabfälle, Abfälle aus Milchprodukten, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren, Wisch- und Rotationspapier, Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte.

Diese Abfälle dürfen auf dem **eigenen Grundstück** kompostiert werden.

2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:
Tierkadaver, Schlachtabfälle, Kohlenasche, nicht organisches Katzenstreu, Staubsaugerbeutelinhalt, Straßenkehrschutt, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden, Wattestäbchen usw., Verbundmaterialien (zB Getränkeverpackungen etc.), Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöl usw.
3. Die Eigenkompostierung der im Abs. 1 angeführten kompostierfähigen Stoffe durch den Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist dem Bürgermeister binnen eines Monats nach Anlegung eines Kompostplatzes schriftlich anzuzeigen.
Ebenso ist die Auflassung eines Kompostplatzes binnen eines Monats nach Auflassung schriftlich anzuzeigen.

4. Werden die im Abs. 1 angeführten kompostierfähigen Abfälle nicht am eigenen Grundstück kompostiert, sind diese Abfälle in eigenen Behältern zu sammeln und eine Abholung durch die Gemeinde im Gemeindeamt zu beantragen.
Für Abholung und Entleerung werden Gebühren gemäß Abfallgebührenordnung der Gemeinde Karres erhoben.
5. Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet von Karres gelegenen bebauten Grundstückes ist berechtigt, Baum- und Strauchschnitt nach den Bestimmungen der Deponieordnung der Gemeinde Karres beim Recyclinghof abzuliefern.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen laufend gereinigt und instand gehalten werden.
2. Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen ist verboten.
3. Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehälter eingebracht werden.

§ 10

Nachschau und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Grundstücke durch Mitarbeiter der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters haben sie den Organen der Gemeinde Karres, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden (Duldungspflicht gemäß TAWG, § 13 Abs. 3).

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 50/1990 idgF, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.10.2008

Abgenommen am: 05.11.2008

Schatz Wilhelm

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

Schatz Wilhelm